



Prof. Dr. Gerhard Dannecker

Strafrecht
Allgemeiner Teil

Lehrbücher (AT)

- *Frister*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2013
- *Heinrichs*, Strafrecht – Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2014
- *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996
- *Kindhäuser*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2013
- *Krey/Esser*, Deutsches Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2012
- *Kühl*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2012
- *Rengier*, Strafrecht AT, 6. Aufl. 2014
- *Roxin*, Strafrecht AT I, 4. Aufl. 2006 und Strafrecht AT II, 1. Aufl. 2003
- *Stratenwerth/Kuhlen*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2011
- *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 44. Aufl. 2015

Problemübersicht:

- *Hillenkamp*, 32 Probleme Strafrecht AT, 14. Aufl. 2012

Lehrbücher Besonderer Teil

- *Kindhäuser*, Strafrecht BT I, 6. Aufl. 2014
- *Kindhäuser*, Strafrecht BT II, 8. Aufl. 2014
- *Krey/Hellmann/Heinrichs*, Strafrecht BT I, 15. Aufl. 2012
- *Krey/Heinrichs*, Strafrecht BT II, 16. Aufl. 2012
- *Rengier*, Strafrecht BT I, 16. Aufl. 2014
- *Rengier*, Strafrecht BT II, 15. Aufl. 2014
- *Wessels/Hettinger*, Strafrecht BT I, 38. Aufl. 2014
- *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT II, 37. Aufl. 2014

Fallsammlungen

- *Beulke*, Klausurenkurs im Strafrecht I, 6. Aufl. 2013
- *Beulke*, Klausurenkurs im Strafrecht II, 3. Aufl. 2014
- *Beulke*, Klausurenkurs im Strafrecht III, 4. Aufl. 2013
- *Hilgendorf*, Fälle zum Strafrecht für Anfänger, Klausurenkurs I, 2. Aufl. 2013
- *Hilgendorf*, Fälle zum Strafrecht für Fortgeschrittene, Klausurenkurs II, 2. Aufl. 2014
- *Hilgendorf*, Fälle zum Strafrecht für Examenskandidaten, Klausurenkurs III, 2010
- *Kindhäuser/Schumann/Lubig*, Klausurtraining Strafrecht, 2. Aufl. 2012
- *Kudlich*, Prüfe Dein Wissen, Strafrecht Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2013
- *Kudlich*, Prüfe Dein Wissen, Strafrecht Besonderer Teil I, 3. Aufl. 2013
- *Kudlich*, Prüfe Dein Wissen, Strafrecht Besonderer Teil II, 3. Aufl. 2013
- *Kudlich*, Fälle zum Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 2014
- *Wohlert/Schuh/Kudlich*, Klausuren und Hausarbeiten im Strafrecht, 4. Aufl. 2014



Kommentare

- Anwaltkommentar, StGB, 2. Aufl. 2015
- Fischer, StGB, 62. Aufl. 2015
- Handkommentar Gesamtes Strafrecht, 3. Aufl. 2013
- Kindhäuser, Lehr- und Praxiskommentar, 6. Aufl. 2015
- Lackner/Kühl, StGB, 28. Aufl. 2014
- Leipziger Kommentar, 12. Aufl. ab 2007 (z.T. Bände aber noch 11. Aufl.)
- Matt/Renzikowski, StGB, 1. Aufl. 2013
- Münchner Kommentar, StGB, 2. Aufl. ab 2011
- Satzger/Schluckebier/Widmaier, 2. Aufl. 2014
- Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014
- Systematischer Kommentar, StGB (Loseblattsammlung)

Rechtsfolgen

Interessenausgleich

Gefahrenabwehr

Repression

Zivilrecht	Öffentliches Recht	Strafrecht
Schadenersatz	Entzug der	Freiheitsstrafe
Schmerzensgeld	Fahrerlaubnis	Geldstrafe/Geldbuße
		Fahrverbot

Rechtsfolgen
Schadenersatz
Schmerzensgeld
Freiheitsstrafe
Geldstrafe/Geldbuße
Entzug der Fahrerlaubnis
Fahrverbot

Beachte: Nur grundsätzliche Ausrichtung der Rechtsgebiete!



A. Verfassungsrechtliche, Kriminologische und Strafrechtsdogmatische Grundlagen, Strafanwendungsrecht

I. Begriff der Strafe im Strafrecht

- Strafe: Rechtsfolge eines Regelverstoßes
- Strafe im Sinne des Strafrechts sind nur Kriminalstrafen und Geldbußen
- Strafe ist eine Form der rechtlichen Sanktion für Regelbrüche
- Nicht jeder Regelbruch wird rechtlich sanktioniert oder gar bestraft
- Kriminalstrafe ist sog. ultima ratio zur Sicherung des inneren Friedens

II. Strafe als Ultima ratio

- Ultima ratio = Letztes Mittel
- Kriminalstrafe beinhaltet sozial-ethisches Unwerturteil
- Schwerste Sanktion, die der Rechtsstaat kennt
- Nur zulässig, wenn andere Möglichkeiten (Bußgeld, Schadenersatzpflichten, Schmerzensgeld) nicht mehr wirken
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:
 - Tauglicher Zweck, Erforderlichkeit (kein milderes Mittel), Angemessenheit (Übermaßverbot)

III. Sinn und Zweck von Strafe

(Krey/Esser Rn. 130 ff.)

- Prävention (relative Theorie)
 - Generalprävention
 - Negative (Abschreckung)
 - Positive (Normbestätigung)
 - Spezialprävention
 - Negative (Sicherung)
 - Positive (Besserung, Resozialisierung)
- Schuldausgleich/Sühne (absolute Theorie)

III. Sinn und Zweck von Strafe

(Krey/Esser Rn. 130 ff.)

- Prävention (relative Theorie)
- Schuldausgleich/Sühne (absolute Theorie)
- Ziele:
 - Herstellung von Rechtsfrieden
 - Rechtsgüterschutz
- Folge:
 - Geltung des Schuldprinzips
 - Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

IV. Rechtsgutsbegriff

- Arten der Rechtsgüter:
 - Individualrechtsgüter: Leib, Leben, körperlicher Freiheit, Vermögen, Eigentum etc.
 - Universalrechtsgüter: Sicherheit des Straßenverkehrs, Umwelt, verfassungsmäßige Ordnung, Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, fairer Wettbewerb
- Herkunft der Rechtsgüter:
 - Liegen dem Gesetz zugrunde (wohl noch h.L.)
 - Werden durch den Gesetzgeber bestimmt (BVerfG)
- Abgrenzung: Rechtsgüterschutz und Schutz von Moralvorstellungen
- Abgrenzung: Rechtsgüter von Angriffsobjekten

V. Bedeutung von Art. 103 Abs. 2 GG

Art. 103 Abs. 2 GG: Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

- Ausgangspunkt: Prävention
- General- und Spezialprävention bauen auf Normappell auf
- Appellfunktion kann nur bei Normkenntnis wirken

Folge: Nur wer eine Norm kennt, kann von der angedrohten Strafe abgeschreckt werden

1. Grundlagen des Gesetzlichkeitsprinzips

- **Nulla poena sine lege** (= Keine Strafe ohne Gesetz)
- Grundsätzlich werden alle materiellen Gesetze als Gesetze in diesem Sinne angesehen
- **Wesentlichkeitsrechtsprechung** des BVerfG (E 49, 89 [126]; 77, 170 [230 f.]): Mit Blick auf das Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG und den Gesetzesvorbehalt hat der Gesetzgeber in allen grundlegenden normativen Bereichen die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen.
- Art. 20 Abs. 3 GG: (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Folge: Strafbarkeit darf nicht durch eine Verordnung begründet werden, sie darf nur Einzelheiten der Tat regeln, die durch förmliches Gesetz bestimmt sind.

a) Verbot von Gewohnheitsrecht

- Gewohnheitsrecht: *„Recht, das nicht durch förmliche Setzung, sondern durch längere tatsächliche Übung entstanden ist, die eine dauernde und ständige, gleichmäßige und allgemeine sein muß und von den beteiligten Rechtsgenossen als verbindliche Rechtsnorm anerkannt wird“* (BVerfGE 22, 114, 121 m.w.N.)
- Als Grundlage für Eingriffe in Grundrechte grundsätzlich möglich, aber nur als vorkonstitutionelles Recht und **niemals im Strafrecht**.

b) Rückwirkungsverbot

BVerfGE 95, 96, 131: Art. 103 Abs. 2 GG sichert die Würde und die Eigenverantwortlichkeit des Menschen, *„indem er die Bestrafung wegen einer Tat nur zulässt, wenn sie im Zeitpunkt ihrer Begehung mit hinreichender Bestimmtheit in einem gesetzlichen Tatbestand mit Strafe bedroht ist... Im Interesse von Rechtssicherheit und Gerechtigkeit gewährleistet Art. 103 Abs. 2 GG, daß im Bereich des Strafrechts, auf dessen Grundlage der Staat in die Persönlichkeit auf das schwerwiegendste eingreifen darf, nur der Gesetzgeber die strafwürdigen Rechtsgutsverletzungen bestimmt.“*

Ausnahme: Schwerste Verstöße gegen die in der Völkergemeinschaft anerkannten Menschenrechte, Verletzung unantastbarer Kernbereiche des Rechts

- *Radbruchsche Formel* (SJZ 1946, S. 105 ff.)

c) Bestimmtheitsgrundsatz (1)

BVerfGE 71, 108, 114; 73, 206, 234 f.:

Art. 103 Abs. 2 GG verpflichtet den Gesetzgeber, die Voraussetzungen der Strafbarkeit **so konkret zu umschreiben**, dass **Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände zu erkennen** sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen.

Diese Verpflichtung dient einem doppelten Zweck.

- (1) Rechtsstaatlicher Schutz des Normadressaten: Jedermann soll vorhersehen können, welches Verhalten verboten und mit Strafe oder mit Bußgeld bedroht ist.
- (2) Gesetzgeber muss über die Strafbarkeit entscheiden

c) Bestimmtheitsgrundsatz (2)

Unvermeidbar sind (BVerfGE 78, 205 ff.):

- Generalklauseln („rechtlich verpflichtet abzuwenden“, „in einer die Menschenwürde verletzenden Weise“)
- Unbestimmte Rechtsbegriffe („verwerflich“, „gute Sitten“)
- Normative Tatbestandsmerkmale („fremd“)

Es ist nach BVerfG nur erforderlich, dass die Gefahr einer Strafbarkeit erkannt werden könne, nicht zwingend die exakten Voraussetzungen und Grenzen der Strafbarkeit.

Wegen der Allgemeinheit und Abstraktheit von Strafnormen [sei es] unvermeidlich, dass in Grenzfällen zweifelhaft sein kann, ob ein konkretes Verhalten noch unter den gesetzlichen Tatbestand fällt oder nicht (so BVerfGE 75, 329, 341f.).

d) Analogieverbot

- Bereits durch § 2 RStG anerkannt (RGSt 32, 165, 186)
- Das **Analogieverbot** als Ausprägung des Gesetzlichkeitsprinzips (Art. 103 II GG) ist verletzt, wenn die richterliche Interpretation den möglichen Wortsinn einer Norm zu Lasten des Täters überschreitet.
- Art. 103 II GG dient wie andere Grundrechte dem Schutz des Bürgers; die Wortlautgrenze ist aus dessen Sicht zu bestimmen (BVerfG NStZ 2009, 83, 84 f.)
- *Tanz der Teufel*-Entscheidung (BVerfGE 87, 209, 225): Menschenähnliche Zombies können nicht unter den Begriff Mensch gefasst werden.

(Weitere Beispiele bei *Krey/Esser* AT Rn. 80 ff.)

(1) Analogieverbot (RGSt 32, 165)

Nach der tatsächlichen Feststellung des angefochtenen Urteiles hat der Angeklagte B., der bei der Anlegung des städtischen Elektrizitätswerkes zu W. als Monteur thätig gewesen war, nach Herstellung der Anlage in dem von ihm mietweise bei dem Mitangeklagten C. bewohnten Zimmer das Fensterholz durchbohrt, durch das Loch Drähte in den Straßenleitungsdraht geschoben und das auf diesem Wege hergestellte elektrische Licht zur Beleuchtung des Zimmers benutzt, und hat sich späterhin der Mitangeklagte C., der dieses Zimmer als Schlafzimmer in Benutzung nahm, des von B. hergestellten Lichtes noch einige Zeit für sich bedient.

Die Analogie kann nie dazu führen, eine bestehende Lücke des Gesetzes auszufüllen, um eine Handlung unter Strafe zu stellen, für welche im Gesetze diese Strafe nicht bestimmt ist. Der hiermit sanktionierte, in den Rücksichten auf Rechtsicherheit und persönliche Freiheit begründete Satz *nulla poena sine lege* bildet für den Richter eine streng zu wahrende Schranke, über welche ihn auch das Bestreben, einem sittlichen Rechtsgeföhle, einer Anforderung des Verkehrslebens auf Schutz gegen Beeinträchtigung von Rechtsgütern gerecht zu werden, nicht hinwegtragen darf.

Für die Anwendung des deutschen Strafgesetzbuches ist aber an dem strengen Begriffe der körperlichen Sache festzuhalten, wie er von dem Gesetzgeber in der bis dahin gültig gewesenen Rechtsanschauung vorgefunden und ohne Zweifel ebenso in das Strafgesetzbuch aufgenommen wurde, und man hat also hierunter nur die im Raum befindlichen, stofflichen Gegenstände — diese allerdings gleichviel, ob in festem, tropfbar flüssigem oder gasförmigem Zustande — zu rechnen, nicht aber auch die Bewegungen der Materie. Insolange nicht die Gesetzgebung ergänzend eingreift, hat der Strafrichter jene Grenze einzuhalten, und ist derselbe nicht in der Lage, auf die Entziehung von Elektrizität den § 242 St.G.B.'s anzuwenden.

**Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs.
Vom 28. Juni 1935.**

§ 2

Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbare Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft.

(2) Analogieverbot (BGHSt 10, 375 ff.)

§ 2.

Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter Einer Mark betragen darf.

§ 3.

Die Strafe soll gleich dem zehnfachen Werthe des Entwendeten und niemals unter zwei Mark sein:

6. wenn zum Zwecke des Forstdiebstahls ein bespanntes Fuhrwerk, ein Rahn oder Lastthier mitgebracht ist;

Dem bloßen Wortlaut nach fällt ein Kraftfahrzeug nicht unter die Vorschrift, wohl aber nach ihrem Sinn. Denn der Strafschärfungsgrund ist darin zu finden, dass der Täter mit einem mit herkömmlichen Zugtieren bespannten Fahrzeug größere Mengen Diebesgut wegschaffen, auch Schaden in jungen Holzbeständen anrichten und überdies sich der Ergreifung auf frischer Tat oder sonst der Feststellung seiner Person leichter entziehen kann.

e) Reichweite des Art. 103 Abs. 2 GG

- In Art. 103 Abs. 2 GG heißt es „wenn die Strafbarkeit bestimmt war“ ...
- Muss auch die Strafe bestimmt gewesen sein?

Trennung von Strafbarkeit (Voraussetzungen der Strafe) und Strafe (Rechtsfolge der Strafbarkeit)

- Grundsätzlich denkbar, aber:

BVerfGE 105, 135: „Das Gebot der Gesetzesbestimmtheit gilt (Art. 103 Abs. 2 GG) auch für die Strafandrohung. Strafe als missbilligende hoheitliche Reaktion auf schuldhaftes kriminelles Unrecht muss in Art und Maß durch den parlamentarischen Gesetzgeber normativ bestimmt werden, die für eine Zuwiderhandlung gegen eine Strafnorm drohende Sanktion muss für den Normadressaten vorhersehbar sein.“

f) Keine Wirkung zu Lasten des Bürgers

- Art. 103 Abs. 2 GG beschränkt nur die Strafbarkeit, verbietet aber nicht eine Handlung, die nach dem Wortlaut des Gesetzes strafbar sein müsste, straflos zu lassen.
- § 2 Abs. 3 StGB normiert sogar ein Rückwirkungs**gebot**, indem die Anwendung des mildesten Gesetzes vorgeschrieben ist (lex mitior)
- Ausnahme: Zeitgesetze (vgl. *Krey/ Esser AT Rn. 61*)

g) Keine Wirkung im Strafprozessrecht

- Im Strafprozessrecht gelten nach h.M. nicht die strengen Regeln des Art. 103 Abs. 2 GG, sondern nur der Vorbehalt des Gesetzes.
- Rückwirkende Verlängerung der Verjährung bei Mord war nach Rspr. des BVerfG (E 25, 269, 285 ff.) zulässig.
- Ausnahmsweise kann nach dem allgemeinen Vertrauensgrundsatz etwas anderes gelten (BVerfGE 25, 269, 289, 291 ff.)
- Art. 104 GG normiert eine eigene Gesetzlichkeitsvorgabe

VI.1 Zeitlicher Anwendungsbereich

- § 8 bestimmt den Tatzeitpunkt als Handlungszeitpunkt
- Grundregel (§ 2 Abs. 1, 2): Das Gesetz, das zur Zeit der Beendigung der Tat gilt.
- Ausnahme (§2 Abs. 3): Gilt zur Zeit des Urteils ein anderes Gesetz, so gilt das mildere (lex mitior).
- Ausnahme von der Ausnahme (§ 2 Abs. 4): Zeitgesetze gelten auch dann, wenn sie zum Zeitpunkt des Urteils ausgelaufen sind.

VI.2. Räumlicher Anwendungsbereich

1. Territorialitätsprinzip

- § 3 StGB: Taten, die im Inland begangen werden
- § 9 Abs. 1 (Täter): Handlungsort, Erfolgsort
- § 9 Abs. 2 (Teilnehmer): Auch Ort der Teilnahmehandlung und der vorgestellte Ort der Tathandlung

2. Staatsschutzprinzip: Schutz inländischer Rechtsgüter, die für Deutschland besonders wichtig sind (§ 5 StGB)

3. Personalitätsprinzip: Bezug der Tat zu deutschen Staatsbürgern

- Schutz von Rechtsgütern deutscher Staatsangehöriger (§ 5 Nr. 8a, § 7 Abs. 1 StGB)
- Schutz von ausländischen Rechtsgütern vor Taten deutscher Staatsbürger (§ 5 Nrn. 8a, 8b, 9, § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB)

VI.2 Räumlicher Anwendungsbereich

4. Weltrechtsprinzip (Universalitätsprinzip)

- § 6 StGB:
 - Sprengstoffverbrechen
 - Terroristische Verbrechen
 - Menschenhandel
 - Betäubungsmittelhandel
 - Internationale Strafpflichten

- Aber: nur wenn ein hinreichender Bezug zum Inland besteht
- § 1 VStGB: Alle Verbrechen gegen das humanitäre Völkerrecht

(Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 62 ff.)

VII. Aufbau des StGB

1. Allgemeiner Teil (Anwendungs- und Zurechnungsregeln)
 - Sachlicher, zeitlicher und räumlicher Anwendungsbereich des StGB: §§ 1-10 StGB
 - Begriffsdefinitionen: § 11-12 StGB
 - Grundlagen der Strafbarkeit: §§ 13-21 StGB
 - Versuch: §§ 22-24 StGB
 - Täterschaft und Teilnahme: §§ 25-31 StGB
 - Notwehr und Notstand: §§ 32-35 StGB
 - Rechtsfolgen der Tat: §§ 38-79b StGB
 - Sonderregelungen: JGG, WStG etc.
2. Besonderer Teil (Unrechtsumschreibungen)
 - Straftatbestände im engeren Sinne (Mord [§ 211], Diebstahl [§ 242], Raub [§ 249] etc.)

VIII. 1. Grundlagen der Auslegung

- Abgrenzung zwischen **Tatbestand**: „Wer...“ und **Rechtsfolge** „wird mit... bestraft.“
- **Tatbestand**:
 - Benennung einzelner abstrakter Merkmale, die gemeinsam den Tatbestand bilden und das grundsätzlich strafbare Verhalten umschreiben (fremde Sache, beschädigen, Vorsatz etc.)
 - Tatbestand wirkt als eine Art Schablone/Schema
 - Wirkungen des Tatbestandes:
 - Generelle Unrechtsumschreibung
 - Garantiefunktion (Art. 103 Abs. 2 GG)
 - Die Erfüllung des Tatbestandes führt noch nicht zur Strafbarkeit, sie ist nur grds. rechtswidrig
 - Manche Strafvorschriften haben sog offenen Tatbestand (z.B. § 240 StGB)

2. Auslegung

- Gesetze müssen ausgelegt werden, um den Sinn zu bestimmen (Gesetzesexegese)
- Im Strafrecht erfordert dies u.a. die Bestimmung des Inhalts von Tatbestandsmerkmalen.
- **Auslegungsmethoden** (vgl. BVerfGE 11, 126, 130):
 - a) Grammatikalische (Allgemeiner Sprachgebrauch, Wörterbuch)
 - b) Systematische (Stellung der Vorschrift im Gesamtgesetz oder des Merkmals in der Strafvorschrift)
 - c) Historische (nach dem tatsächlichen gesetzgeberischen Willen)
 - d) Teleologische (nach Sinn und Zweck der Vorschrift)
 - e) Verfassungskonforme (im verfassungsrechtlichen Zusammenhang, etwa zur Grundrechtswahrung)
 - f) Unionsrechtskonforme Auslegung (zur Wahrung europarechtlicher Vorgaben)

a) Grammatikalische Auslegung

- Der Wortlaut ist Ausgangspunkt und Grenze der Auslegung des Strafgesetzes
- Allgemeiner Sprachgebrauch, evtl. auch (nichtjuristische) Fachsprache
- Bsp.: „Gehör“, „Ingebrauchnehmen“ (BGHSt 11, 47 ff)

b) Systematische Auslegung

- Kontext des Tatbestandsmerkmals oder der Vorschrift
- Vergleich mit anderen Formulierungen
- § 226 StGB macht deutlich, dass unter Gehör die Gesamtheit der auditiven Wahrnehmung zu verstehen ist (Vergleich: ...auf einem oder beiden Augen).

c) Historische Auslegung

- Auslegung aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes (Gesetzesmaterialien z.B. BT/BR-Drs.)
- Ingebrauchnehmen: Gemeint war nur die Benutzung als Fahrzeug (nicht als Schlafplatz), weil das Gesetz die Schäden durch Schwarzfahrten verhindern wollte. Daher ist aber das Ingebrauchhalten miterfasst (BGHSt 11, 47, 49 ff.).

d) Teleologische Auslegung

- Ermittlung des objektiven Gesetzeszwecks
 - Heranziehung der Gesetzesmaterialien, zur Ermittlung von Sinn und Zweck (telos)
 - Abgleich mit dem Gesetzestext
- Bsp.: „Durchgestrichenes Hakenkreuz“ (BGHSt 51, 244)

e) Verfassungskonforme Auslegung

- Auslegung, die mit der Verfassung im Einklang steht
- Hier ist nicht Art. 103 Abs. 2 GG gemeint, sondern etwa auch Grundrechte:
 - Menschenwürde (BVerfGE 45, 187)
 - Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG (BGHSt 51, 244)
 - Berufsfreiheit nach Art. 12 GG (BVerfGE 110, 226)

f) Unionsrechtskonforme Auslegung

- Unionsrechtliche Strafpflichten (*Griechischer Mais*, EuGH NJW 1990, 2245)
- Unionsrechtliche Grundfreiheiten (*Auer*, EuGH NJW 1984, 2022)

Anm.: Jede, auch diese Auslegung ist durch den Wortlaut begrenzt, soweit sie sich für den Bürger negativ auswirken sollte.